

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 227/87 - 3.2.3

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 82 102 473.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 061 721

Bezeichnung der Erfindung: Mehrstufige Einrichtung mit Arbeitsfluid- und
Title of invention: Absorptionsmittel-Kreisläufen und Verfahren zum
Titre de l'invention : Betrieb einer solchen Einrichtung

Klassifikation / Classification / Classement : F24J 3/04, F25B 15/02, F25B 25/02 F01K 17/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 8. Oktober 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur : Alefeld, Georg

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence : Mehrstufige Einrichtung/Alefeld

EPÜ / EPC / CBE Artikel 82, 84, 97 (1), Regel 46 (2) EPÜ

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung - Prüfungs-
abteilung zu deren Feststellung befugt"
"Klarheit der Patentansprüche"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 227/87 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 8. Oktober 1990

Beschwerdeführer:

Alefeld, Georg, Prof. Dr.
Josef-Raps-Straße 3
D-8000 München 40

Vertreter:

von Bezold, Dieter, Dr. et al
Patentanwälte

Dr. Dieter von Bezold
Dipl.-Ing. Peter Schütz
Dipl.-Ing. Wolfgang Heusler
Brienner Straße 52
D-8000 München 2
REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 073 des Europäischen Patentamts vom 3. Dezember 1986, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 82 102 473.4 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: H. Andrä
M. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer ist Anmelder der europäischen Patentanmeldung 82 102 473.4 mit der Veröffentlichungsnummer 0 061 721.
- II. Die Anmeldung wurde durch eine Entscheidung der Prüfungsabteilung 073 des Europäischen Patentamts vom 22. Oktober 1986 zurückgewiesen. Die Begründung erging am 3. Dezember 1986. Der Entscheidung lagen die am 17. August 1984 eingegangenen Ansprüche 1 bis 32 zugrunde. Hiervon sind die Ansprüche 1 bis 6, 8, 9, 11 bis 14, 18, 22, 23 und 25 unabhängige, sich auf die Einrichtung beziehende Ansprüche mit folgendem gemeinsamen Oberbegriff:

"Mehrstufige Einrichtung zum Nutzbarmachen von Wärmeenergie, mit mindestens vier Austauschseinheiten und mindestens einer weiteren Einheit in Form einer Austauschseinheit oder einer Druckmaschine, die in mindestens einem Arbeitsmittelkreislauf und mindestens einem Absorptionsmittelkreislauf enthalten sind, in denen Druck- und Temperaturniveaus des Arbeitsmittels durch Zuführung beziehungsweise Entnahme von Exergie geändert werden, wobei unter Austauschseinheit Austreiber (Desorber), Kondensatoren, Verdampfer und Absorber (Resorber) zu verstehen sind und der Begriff "Druckmaschine" Kompressoren und Expansionsmaschinen umfaßt."

Die unabhängigen Ansprüche 28 bis 32 beziehen sich auf Verfahren zum Betrieb einer durch bestimmte Ansprüche der ersten Kategorie definierten Einrichtung.

- III. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß die der Anmeldung zugrundeliegende Aufgabe nicht durch einen einzigen der unabhängigen Ansprüche gelöst werden könne. Jeder unabhängige Anspruch gebe, für sich allein betrachtet, noch keine vollständige Lösung der vorliegenden Aufgabe an. Somit sei jeder unabhängige Anspruch, für sich allein betrachtet, mangels Klarheit im Sinne von Artikel 84 in Verbindung mit Regel 29 (1) und (3) EPÜ nicht gewährbar.
- IV. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer am 3. Februar 1987 Beschwerde unter gleichzeitiger Einzahlung der Beschwerdegebühr eingelegt. Am 3. April 1987 reichte er die Beschwerdebegründung zusammen mit geringfügigen Korrekturen der Anmeldungsunterlagen ein.
- V. Auf eine Mitteilung der Beschwerdekammer gemäß Artikel 11, Abs. 2 VOBK, daß die unabhängigen Ansprüche der Kategorie "Einrichtung" nicht - entsprechend dem Artikel 82 EPÜ - eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichten, hat der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1990 hilfsweise neue Ansprüche 1 und 2 mit folgendem Wortlaut eingereicht:
1. Mehrstufige Einrichtung zum Nutzbarmachen von Wärmeenergie, die mindestens sechs Austauschseinheiten (A bis F in Fig. 2 und 4) enthält, welche als Austreiber, Kondensator, Verdampfer bzw. Absorber arbeiten, paarweise in drei verschiedenen Druckbereichen (P_0 , P_1 , P_2) arbeiten und zwei Arbeitsmittelkreisläufe bilden, von denen der eine, erste, in dem das Arbeitsmittel mit einem Durchsatz n zirkuliert, eine erste und eine zweite Austauschseinheit (A, B), die in einem ersten, oberen Druckbereich sowie einem höheren bzw. niedrigeren Temperaturbereich dieses Druckbereiches arbeiten, und eine dritte und eine vierte Austauschseinheit (C, D), die in einem zweiten, mittleren

Druckbereich sowie einem höheren bzw. niedrigeren Temperaturbereich dieses Druckbereiches arbeiten, enthält, und der andere, zweite, in dem das Arbeitsmittel mit dem Durchsatz m zirkuliert, die dritte und die vierte Austauschereinheit (C, D) sowie eine fünfte und eine sechste Austauschereinheit (E, F), die in einem dritten, unteren Druckbereich sowie einem höheren bzw. niedrigeren Temperaturbereich dieses Druckbereichs arbeiten, enthält, wobei ein positives Vorzeichen von m oder n ein Zirkulieren des Arbeitsmittels im Sinne einer Wärmepumpe und ein negatives Vorzeichen von n oder m ein Zirkulieren des Arbeitsmittels im Sinne eines Wärmetransformators bedeutet, dadurch gekennzeichnet, daß mindestens eine der folgenden Bedingungen a) bis h) erfüllt ist:

- a) $n > 0$, $m < 0$ (Fig. 3, Bereich 4);
- b) $n < 0$, $m < 0$ mit der Ausnahme des Bereiches (Bereich 5 in Fig. 3) für Werte von n , die kleiner oder gleich null und größer oder gleich μ sind, wobei μ die Werte von n sind, die sich ergeben, wenn ein vollständiger innerer Wärmetausch zwischen der dritten Austauschereinheit (C) und der zweiten Austauschereinheit (B) stattfinden ($Q_2 = 0$), und mit Ausnahme der Werte von n und m , die sich ergeben, wenn zwischen der vierten und der fünften Austauschereinheit (D, E) ein vollständiger Wärmetausch stattfindet;
- c) $m > 0$, $n < 0$ (Bereich 8, Fig. 3);
- d) Es ist eine Vorrichtung zum Wärmeaustausch zwischen der fünften Austauschereinheit (E) und der vierten Austauschereinheit (D) vorgesehen und mindestens eine dieser Austauschereinheiten (D, E) ist mit einer

Vorrichtung zum Wärmeaustausch mit einem von außen zugeführten Wärmeträgermedium versehen;

- e) Es ist je eine Vorrichtung zum Wärmeaustausch zwischen der fünften Austauschereinheit (E) und der vierten Austauschereinheit (D) sowie zwischen der dritten Austauschereinheit (C) und der zweiten Austauschereinheit (B) vorgesehen (Fig. 4);
- f) Es ist eine Vorrichtung zum Wärmetausch zwischen der zweiten Austauschereinheit (B) und der fünften Austauschereinheit (E') vorgesehen (Fig. 2);
- g) Die zweite Austauschereinheit (B) steht im Wärmetausch mit der dritten Austauschereinheit (C) und die sechste Austauschereinheit steht im Wärmetausch mit einer siebenten Austauschereinheit (G), die in einem höheren Temperaturbereich eines vierten Druckbereiches, der niedriger ist als der dritte, arbeitet und die mit einer achten Austauschereinheit (H), die in einem niedrigeren Temperaturbereich des vierten Druckbereiches arbeitet, sowie mit der dritten und der vierten Austauschereinheit (C, D) in einem Arbeitsmittelkreislauf liegt;
- h) Die zweite Austauschereinheit (B) steht im Wärmetausch mit der dritten Austauschereinheit (C) und mit dem ersten Arbeitsmittelkreis (A-B-C-D) ist ein Druckmaschinenkreis gekoppelt (Fig. 6c, 6d).

2. Verfahren zum Betrieb einer Einrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Arbeitsmitteldurchsatz in den beiden Arbeitsmittelkreisläufen getrennt veränderbar ist und mindestens einer der Betriebsparameter Druck, Temperatur und Arbeitsmitteldurchsatz einer

Austauscheinheit, die beiden Kreisläufen angehört, als Regelgröße für die Einrichtung verwendet wird.

- VI. Zur Stützung seines Hauptantrags hat der Beschwerdeführer im wesentlichen folgendes vorgebracht:
- a) Der Einwand der Uneinheitlichkeit sei weder von der Recherchenabteilung des Europäischen Patentamts erhoben worden noch in den Zurückweisungsgründen enthalten. Die Prüfungsabteilung habe ihn nicht aufrechterhalten. Auch habe kein prüfendes ausländisches Patentamt die Einheitlichkeit in Frage gestellt.
 - b) Aufgabe der Erfindung sei es, dem Fachmann ein vollständiges Spektrum aller möglichen mehrstufigen Einrichtungen zur Nutzbarmachung von Wärmeenergie zur Verfügung zu stellen, aus dem er diejenige Einrichtung auswählen könne, die die gestellte Aufgabe optimal zu lösen vermag. Diese Aufgabe sei neu.
 - c) Artikel 82 EPÜ lasse ausdrücklich zu, daß die Europäische Patentanmeldung eine Gruppe von untereinander verbundenen Erfindungen enthalte, was hier der Fall sei. Es sei kein Indiz für die Uneinheitlichkeit von unabhängigen Ansprüchen, daß diese vom gleichen Stand der Technik ausgingen, also den gleichen Oberbegriff aufwiesen. Die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdekammer könnten daher nicht durchgreifen.
- VII. Der Beschwerdeführer beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent auf der Grundlage der am 17. August 1984 eingegangenen Ansprüche 1 bis 32, wie mit der Beschwerdebegründung geändert, zu erteilen, hilfsweise die Sache mit den in der mündlichen Verhandlung

überreichten Ansprüchen 1 und 2 sowie der ebenfalls überreichten Beschreibung und Zeichnung an die Prüfungsabteilung zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens zurückzuverweisen.

Der Beschwerdeführer regte außerdem für den Fall, daß die Kammer dem Hauptantrag nicht folgen könne, an, folgende Fragen der Großen Beschwerdekammer gemäß Artikel 112 EPÜ vorzulegen:

- 1) Sind mehrere unabhängige Ansprüche der gleichen Kategorie unklar im Sinne des Artikels 84 in Verbindung mit Regel 29 (1) und (3) EPÜ oder uneinheitlich im Sinne des Artikels 82 EPÜ, wenn eine neue Aufgabe nur durch die Gesamtheit dieser Ansprüche gelöst wird, jeder unabhängige Anspruch für sich jedoch den Bedingungen des Artikels 84 genügt und in sich vollständig ist?
- 2) Darf von der Beschwerdekammer ein anderer formaler Einwand geltend gemacht werden, als er dem Zurückweisungsbeschluß zugrundelag?

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Dem Hauptantrag des Beschwerdeführers muß jedoch der Erfolg versagt bleiben, da er das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nicht erfüllt.

Gemäß Artikel 82 EPÜ darf die Patentanmeldung nur eine einzige Erfindung enthalten oder eine Gruppe von Erfindungen, die untereinander in der Weise verbunden

sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

3. Nach den Ausführungen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung ist die einzige allgemeine erfinderische Idee beim Gegenstand des Schutzbegehrens gemäß Hauptantrag darin zu sehen, daß der Fachmann sämtliche Lösungen aller mehrstufigen Einrichtungen zur Nutzbarmachung von Wärmeenergie zur Verfügung hat, um sein spezifisches technisches Problem optimal zu lösen. Dieser Gedanke stellt in seinem Kern eine Aufgabe dar, die der Anmeldung zugrundeliegen mag, er ist aber nicht als einzige allgemeine erfinderische Idee, die die Erfindungen verbindet im Sinne des Artikels 82 EPÜ, anzusehen.

Nach Auffassung der Beschwerdekammer ist Artikel 82 EPÜ nicht so zu interpretieren, daß die darin geforderte einzige allgemeine erfinderische Idee als Zielvorstellung im Hintergrund einer in einer Patentanmeldung enthaltenen Gruppe von Erfindungen steht, denn dies ist die Funktion der zugrundeliegenden technischen Aufgabe, die gemäß Regel 27 (1) d) EPÜ aus der Beschreibung hervorgehen muß. Die im Artikel 82 EPÜ genannte allgemeine Idee muß vielmehr aus jedem einzelnen der unabhängigen Ansprüche, in denen die Erfindung hinsichtlich ihres Umfangs in erster Linie definiert ist, entnehmbar sein, da andernfalls überhaupt nicht überprüft werden könnte, ob eine Verbindung zwischen den Mitgliedern einer Gruppe von Erfindungen besteht. Im übrigen bezieht sich Artikel 82 EPÜ nicht auf die zugrundeliegende Aufgabenstellung, sondern auf die Erfindung bzw. Gruppe von Erfindungen, d. h. unter Berücksichtigung von Artikel 69 (1) und Artikel 84 Satz 1 EPÜ auf die in den Ansprüchen enthaltenen technischen Lehren, die derart untereinander verbunden sein müssen, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

4. Im vorliegenden Fall gehen die Merkmale gemäß dem allen unabhängigen Ansprüchen der Kategorie "Einrichtung" gemeinsamen Oberbegriff aus dem Stand der Technik, z. B. nach der US-A-3 483 710 (Figur 1 mit Bilderläuterung) oder der "Zeitschrift für die gesamte Kälte-Industrie", 1914, Heft 1, Seiten 7 bis 14, insbes. Figur 6 bzw. 7 auf Seite 7 bzw 8, als bekannt hervor. Diese Merkmale stellen den allen unabhängigen Ansprüchen der Kategorie "Einrichtung" gemeinsamen Teil dar. Hinsichtlich der verbleibenden, voneinander unterschiedlichen Teile der einzelnen unabhängigen Ansprüche der Kategorie "Einrichtung" ist ein einziger allgemeiner Gedanke oder Grundsatz, der die verschiedenen Gegenstände dieser Ansprüche zur Verwirklichung einer einzigen allgemeinen erfinderischen Idee verbinden könnte, nicht erkennbar.
5. Die Argumente des Beschwerdeführers geben keine Veranlassung, diese Schlußfolgerung in Zweifel zu ziehen. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:
 - a) Es trifft zwar zu, daß der Einwand der Uneinheitlichkeit von der Recherchenabteilung des Europäischen Patentamts nicht erhoben wurde. Jedoch lag bei der Recherche des Anmeldegegenstandes nicht das geltende, sondern das am 24. März 1982 eingegangene Schutzbegehren zugrunde. Es gehört aber zu den Aufgaben der Prüfungsabteilung, stets festzustellen, ob die Erfindung einheitlich ist, unabhängig davon, ob diese Frage von der Recherchenabteilung zur Sprache gebracht worden ist oder nicht. Dies ergibt sich einmal aus Artikel 97 (1) EPÜ, wonach die Prüfungsabteilung die Anmeldung zurückweist, wenn sie nicht den Erfordernissen des Übereinkommens genügt. Zu den Erfordernissen gehört auch die Einheitlichkeit. Des weiteren ist die Befugnis der Prüfungs-

abteilung zur Prüfung der Einheitlichkeit aus Regel 46 (2) EPÜ entnehmbar, die zwar ausdrücklich nur den Fall regelt, daß die Prüfungsabteilung die Feststellung der Uneinheitlichkeit durch die Recherchenabteilung nicht billigt. Zu diesem Ergebnis kann die Prüfungsabteilung aber nur kommen, wenn sie selbst die Einheitlichkeit prüft. Wird mangelnde Einheitlichkeit festgestellt, so ist vom Anmelder zu verlangen, daß er seine Patentansprüche so einschränkt, daß der Einwand hinfällig wird (siehe Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, Teil C, Kapitel III, Abschnitt 7.12).

Im Rahmen der Prüfung vor der Vorinstanz wurde die Frage der Einheitlichkeit bis zum Abschluß dieses Verfahrenszuges diskutiert. Wie aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1986, in der die Entscheidung auf Zurückweisung der Anmeldung verkündet wurde, hervorgeht, wurde die Frage der Einheitlichkeit nicht abschließend behandelt, weil nach Ansicht der Prüfungsabteilung die unabhängigen Ansprüche die Aufgabe der Anmeldung nicht zu lösen vermochten.

Der Umstand, daß kein prüfendes ausländisches Patentamt die Einheitlichkeit des Anmeldegegenstandes in Frage gestellt hat, ist unbeachtlich, da für das Prüfungsverfahren vor dem Europäischen Patentamt ausschließlich die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens anzuwenden sind.

- b) Die Aufgabe, dem Fachmann ein vollständiges Spektrum aller möglichen mehrstufigen Einrichtungen zur Nutzbarmachung von Wärmeenergie zur Verfügung zu stellen, aus dem er diejenige Einrichtung auswählen kann, die die gestellte Aufgabe optimal zu lösen

vermag, ist zunächst als nicht zutreffend formuliert anzusehen. Wie der Beschwerdeführer auf Seite 3, Absatz 3, der Eingabe vom 20. September 1990 einräumt, gehören mehrstufige Einrichtungen zur Nutzbarmachung von Wärmeenergie bereits zum Stand der Technik. Die genannte Aufgabe kann daher nur mit Zielrichtung dahingehend verstanden werden, daß das Spektrum der genannten mehrstufigen Einrichtungen erweitert werden soll. Nun gehört es aber nach allgemeiner Auffassung zu den üblichen Tätigkeiten eines Fachmanns, gleich welchen Fachgebietes, unter den bekannten Einrichtungen die am besten geeignete auszuwählen und bekannte Einrichtungen so abzuändern bzw. an die jeweiligen Randbedingungen anzupassen, daß die so erhaltene Einrichtung entsprechend den im Einzelfall geforderten Auslegungsbedingungen ihre Funktion optimal erfüllt, d. h. eine Ergänzung bzw. Erweiterung des Spektrums der bekannten Einrichtungen im Hinblick auf die optimale Lösung der gestellten Aufgabe vorzunehmen. Die obengenannte Aufgabe ist somit nicht als neu anzusehen.

- c) Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, daß es kein Indiz für die Uneinheitlichkeit von unabhängigen Ansprüchen ist, daß diese vom gleichen Stand der Technik ausgehen. Dies ist der Mitteilung der Beschwerdekammer vom 1. Juni 1990 auch nicht zu entnehmen. Ungeachtet der Frage, ob alle unabhängigen Ansprüche einer Anmeldung vom gleichen Stand der Technik ausgehen oder nicht, gilt folgendes: Ist der gemeinsame Teil der unabhängigen Patentansprüche bekannt und unterscheidet sich der verbleibende Gegenstand eines jeden Patentanspruchs von dem der anderen Patentansprüche, ohne daß es ein einheitliches neues Konzept für alle gemeinsam gibt, dann liegt offensichtlich mangelnde Einheitlichkeit vor

(vgl. Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, Teil C, Kapitel III, Abschnitt 7.7). Dieser Umstand trifft auf das Schutzbegehren gemäß dem Hauptantrag zu, wie unter Pkt. 3 und 4 näher ausgeführt wurde.

6. Zu der Anregung des Beschwerdeführers, der Großen Beschwerdekammer die unter obigem Punkt VII genannten Fragen 1) und 2) vorzulegen, vertritt die Beschwerdekammer folgende Auffassung:
- 6.1 Die in der Frage 1 enthaltene Teilfrage, ob mehrere unabhängige Ansprüche der gleichen Kategorie unklar im Sinne des Artikels 84 in Verbindung mit Regel 29 (1) und (3) EPÜ sind, wenn eine neue Aufgabe nur durch die Gesamtheit dieser Ansprüche gelöst wird, jeder unabhängige Anspruch für sich jedoch den Bedingungen des Artikels 84 EPÜ genügt und in sich vollständig ist, nimmt Bezug auf die von der Vorinstanz in der Entscheidung auf Zurückweisung der Anmeldung angeführte Begründung. Die Beschwerdekammer hat weder in der Mitteilung gemäß Artikel 11, Absatz 2 VOBK noch in der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1990 den Einwand der Unklarheit der Ansprüche erhoben, so daß die obengenannte Frage gegenstandslos ist.
- 6.2 Die in der Frage 1) des Beschwerdeführers außerdem noch enthaltene Frage hinsichtlich der Einheitlichkeit der unabhängigen Ansprüche gleicher Kategorie geht zunächst schon von einer unzutreffenden Voraussetzung aus, nämlich der Neuheit der Aufgabe. Daß die vom Beschwerdeführer genannte Aufgabe nicht als neu angesehen werden kann, wurde unter obigem Punkt 5 b) dargelegt.

Im übrigen hat nach Auffassung der Beschwerdekammer der Umstand, ob die Aufgabe neu ist oder nicht, keinen Einfluß

auf die Beantwortung der Frage, ob eine Erfindung bzw. eine Gruppe von Erfindungen als einheitlich zu gelten haben. Die Bestimmungen des EPÜ hinsichtlich der Einheitlichkeit der Erfindung, insbes. Artikel 82 und die Regeln 29 (2) und 30, verweisen nicht auf die der Anmeldung zugrundeliegende Aufgabe als Kriterium bei der Beurteilung der Einheitlichkeit; vielmehr hängt die Frage der Einheitlichkeit bei einer Gruppe von Erfindungen unmittelbar von dem Umstand ab, ob diese untereinander in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

- 6.3 Die Beantwortung der Frage, ob von der Beschwerdekammer ein anderer formaler Einwand geltend gemacht werden darf als er dem Zurückweisungsbeschluß zugrundelag, ergibt sich aus Artikel 114 (1) EPÜ. Nach dieser Bestimmung ermittelt das Europäische Patentamt in den Verfahren vor dem Europäischen Patentamt den Sachverhalt von Amts wegen, wobei es weder auf das Vorbringen noch auf die Anträge der Beteiligten beschränkt ist. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Beschwerdekammern, da diese gemäß Artikel 111 (1) Satz 2 erste Alternative i. V. m. Regel 66 (1) AOEPÜ EPÜ im Rahmen der Zuständigkeit des Organs, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, tätig werden.

Abgesehen von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Beschwerdekammern, Einwände zu erheben, die nicht dem Beschluß der Vorinstanz zugrundelagen, wurde im vorliegenden Fall die Frage der Einheitlichkeit bis zum Abschluß des Verfahrens in der Vorinstanz diskutiert, ohne daß eine Entscheidung darüber getroffen werden konnte (vgl. obigen Punkt 5 a)).

Diese Frage hat, wenn sie auch in den Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht angesprochen ist, im

Verfahren vor der Vorinstanz einen wichtigen Diskussionspunkt gebildet. Die Beschwerdekammer ist daher nicht nur befugt, sondern im vorliegenden Fall auch veranlaßt, angesichts der Bedeutung des Kriteriums der Einheitlichkeit für die Sachprüfung (vgl. Regel 29 (2) EPÜ und die Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, Teil C, Abschnitt 3.3), insbesondere für den Fall mehrerer unabhängiger Ansprüche in einer Anmeldung, eine Entscheidung hinsichtlich der Einheitlichkeit der Erfindung im Rahmen der der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden Ansprüche zu treffen.

- 6.4 Die o. g. Fragen des Beschwerdeführers stellen weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dar, noch liegt diesen Fragen ein Sachverhalt zugrunde, der zu Problemen hinsichtlich einer einheitlichen Rechtsanwendung führen könnte. Die Beschwerdekammer sieht daher keine Veranlassung, entsprechend der Anregung des Beschwerdeführers die Große Beschwerdekammer mit diesen Fragen zu befassen.
7. Der Hauptantrag des Beschwerdeführers wird aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.
8. Die gemäß Hilfsantrag vorgelegten Ansprüche 1 und 2 der Kategorie "Einrichtung" bzw. "Verfahren" entsprechen nach Auffassung der Beschwerdekammer dem Erfordernis der Klarheit der Ansprüche, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, (Artikel 84 EPÜ), so daß damit der Grund für die Zurückweisung der Anmeldung behoben ist. Die Entscheidung der Vorinstanz ist daher aufzuheben und die Sache nunmehr an diese zurückzuverweisen mit der Auflage, die Prüfung derselben durchzuführen.

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Auflage, die Prüfung der Patentanmeldung auf der Basis der in der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1990 überreichten Unterlagen, bestehend aus den Patentansprüchen 1 und 2, der Beschreibung Seiten 1 bis 25 und der Zeichnung Blatt 1/2 und 2/2, durchzuführen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



S. Fabiani



C.T. Wilson

für 14.12.90